

stimmung eine erhebliche Modifikation durch die in § 23 des Entwurfes gegebene Bestimmung, daß »auf Grund der §§ 18—22 die Benutzung eines fremden Werkes nur zulässig« sein soll, »wenn an den benutzten Teilen keine Abänderung vorgenommen wird«. Diese Bestimmung wird aus der Theorie des »Individualrechtes« des Urhebers begründet und verteidigt, und es ist in den Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler für Urheber- und Verlagsrecht von daran beteiligter juristischer Seite geäußert worden, daß man zwar die praktischen Bedenken, die sich für die Unterrichts litteratur aus der strikten Durchführung dieses neuen Prinzips ergäben, nicht verkennen könne, daß man es aber für unzulässig erachten müsse, einen »Bruch des Systems« dadurch herbeizuführen.

Ohne auf die juristische Haltbarkeit dieser — durchaus nicht allgemein geteilten — Ansicht näher einzugehen, gestatten wir uns nur den Hinweis, daß ja auch nach anderer Seite Ausnahmen von dem unbedingten Schutz des Urhebers gemacht werden zu Gunsten von Interessen der Allgemeinheit — wie z. B. eben im § 18, 3 zu Gunsten der Bedürfnisse des Unterrichts —, und beschränken uns darauf, im folgenden näher anzuführen, daß ein Zustand, wie er durch die Bestimmung des Entwurfes geschaffen werden würde, zu den begründetsten Bedenken im Interesse des Unterrichts Anlaß zu bieten scheint. Durch das neue Gesetz würde die geringste Aenderung in einem Lesestück auch bezüglich Kleinigkeiten, wie z. B. »der Vermeidung eines Fremdwortes, kleiner Auslassungen, der Einführung einer gleichmäßigen Interpunktion u. c.«, ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Urhebers unmöglich gemacht, was jedenfalls nicht im Interesse des Unterrichts liegen dürfte, und bei der thatsächlichen teilweisen Unzugänglichkeit nichtpädagogischer Schriftsteller würden viele für den Unterricht wertvolle Lesestücke demselben verloren gehen.

Die praktischen Konsequenzen einer solchen gesetzlichen Bestimmung würden daher unseres Erachtens derartige sein, daß die nach § 18, 3 im Interesse des Unterrichts als notwendig anerkannte und gesetzlich festgelegte Ausnahme nahezu bedeutungslos werden dürfte. Denn wenn auch in neuerer Zeit immer mehr seitens der Pädagogik selbst die Forderung erhoben worden ist, alle unnötigen Abänderungen des Urtextes zu vermeiden, so kann doch, was keiner näheren Ausführung bedürfen wird, von solchen völlig niemals abgesehen werden, wenn es gilt, ein ursprünglich für allgemeine Zwecke bestimmtes litterarisches Werk für den Schulgebrauch zu verwenden. So erscheint ein so weitgehender Schutz des Individualrechtes des Urhebers mit Rücksicht auf die erwähnte pädagogische Strömung, die sich, soweit wir unterrichtet zu sein glauben, auch der Zustimmung der hohen Unterrichtsverwaltungen zu erfreuen hat, sowie mit Rücksicht auf die seitens dieser stattfindenden Mitwirkung bei der Ein-

führung von Lesebüchern für den Schulgebrauch, praktisch kaum berechtigt. Andererseits aber kann die Freiheit für eine Abänderung deshalb um so weniger entbehrt werden, als man neuerdings immer mehr bestrebt ist, neben dem bewährten Alten auch Wertvolles aus der neueren Litteratur in die Schule einzuführen, sowie für gewisse Schulgattungen, namentlich für Fortbildungsschulen, Lesestücke aufzunehmen, die gegenwärtige Zustände des staatlichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Lebens behandeln, die einer fortwährenden Veränderung unterliegen, der wieder in den Lesebüchern die Rechnung getragen werden müssen.

Bei der allgemeinen, somit durchaus notwendigen Freiheit, Abänderungen vorzunehmen, würde nach der in § 23 beabsichtigten Bestimmung praktisch die Möglichkeit der Aufnahme eines Lesestückes in die Hand des Urhebers gelegt und somit die nach § 18, 3 im Interesse der Schule gewährleistete Freiheit illusorisch gemacht werden. Denn abgesehen davon, daß durch diese Bestimmung es dem Urheber möglich ist, durch Verjagung der Zustimmung zu einer notwendigen Aenderung jederzeit die Aufnahme eines Stückes zu verhindern, kann im allgemeinen auch nicht angenommen werden, daß er die Notwendigkeit einer Aenderung vom pädagogischen Gesichtspunkte aus zu beurteilen imstande ist. Es handelt sich also nicht darum, daß die Zusammenstellung eines Lesebuches lediglich durch die Einholung der Genehmigung zu Abänderungen eine größere Arbeit erfordern würde, sondern es würde, wie wohl einleuchtend, bei der thatsächlich gegebenen Möglichkeit der Einschränkung der freien Auswahl die Zusammenstellung eines Lesebuches, dessen Charakteristikum ja doch eben in erster Linie in der Auswahl besteht, unmöglich gemacht werden.

Einer besonderen Aufmerksamkeit scheint uns der Umstand noch zu bedürfen, daß diese Bestimmung auch für die neuen Auflagen der vorhandenen Lesebücher Geltung erlangen würde, und es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, welche Konsequenzen dies haben dürfte. Es würde voraussichtlich eine völlige Umarbeitung sämtlicher bestehender Lesebücher sich notwendig machen, da ja voraussehen sein wird, daß seitens der Urheber das neu zugesprochene Recht an den gesetzlich geschützten Lesebüchern nachdrücklich gehandhabt werden dürfte, so daß dann eine größere Anzahl Stücke, für die die Genehmigung zu der jetzt vorgenommenen Abänderung nicht erteilt würde, durch andere ersetzt werden müßten.

Indem wir geglaubt haben, unserer Pflicht als gewissenhafte Verleger zu entsprechen, wenn wir auch unsererseits die Aufmerksamkeit der hohen Unterrichtsverwaltungen auf diese Frage lenken und es ihrer geneigten Erwägung und Prüfung anheimstellen, ob das Interesse der Schule nicht erheischt, gegen eine gesetzliche Bestimmung, wie sie in § 23 des Entwurfes geplant ist, Einspruch zu erheben, zeichnen wir

in ehrerbietiger Hochachtung

Friedrich Brandstetter, Leipzig.  
Dürr'sche Buchhandlung, Leipzig.  
Julius Klinckhardt, Leipzig.  
H. G. Teubner, Leipzig.  
Ferd. Hirt Agl. Univ.- u. Verlagsbuchh.,  
Breslau.  
E. Morgenstern's Verlag, Breslau.  
J. H. von's Verlag, Königsberg i. Pr.  
Ferd. Hirt & Sohn, Leipzig.  
Hellmuth Wollermann, Braunschweig.  
George Westermann, Braunschweig.  
L. Schwann, Düsseldorf.  
Schulze'sche Hofbuchhandl. A. Schwarz,  
Oldenburg.

Otto Aug. Schulz Berl. (G. Schiller),  
Leipzig.  
E. F. Thienemann, Gotha.  
F. Mizlaff, Fürstl. Priv. Hofbuch-  
druckerei, Rudolstadt.  
Liebel'sche Buchh., Berlin.  
Theod. Hofmann, Gera.  
H. Herrosé's Verlag, Wittenberg.  
Helwing'sche Verlagsbuchh., Hannover.  
Schulbuchhandlung F. G. L. Grefler,  
Langensalza.  
Franz Goerlich, Breslau.  
Paul Eben, Metz.

Lehrmittelanstalt J. Ehrhard & Co.,  
Bensheim.  
Friedr. Bull Verlagsbuchh., Straß-  
burg i. E.  
C. Boyen Verlag, Hamburg.  
Hess. Schulbh. Baier & Co., Cassel.  
L. Dehmiqle's Berl. (H. Appellius), Berlin.  
H. F. Voening, Danzig.  
Rachhorst'sche Buchh., Osnabrück.  
F. W. Gadow & Sohn, Herzogl. Hof-  
buchdr. und Verlags-handlg., Hildburg-  
hausen.  
Belhagen & Alasing, Bielefeld.  
C. F. Amelangs Verlag, Leipzig.